

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 21. November 1975

194. Stück

573. Verordnung: LVR-Novelle 1975

573. Verordnung des Bundesministers für Verkehr und des Bundesministers für Landesverteidigung vom 12. November 1975, mit der die Luftverkehrsregeln 1967 geändert werden (LVR-Novelle 1975)

Auf Grund der §§ 3 bis 5 sowie der §§ 121 und 124 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, wird

hinsichtlich der Bestimmungen über Ausnahmehereiche vom Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr,

ansonsten vom Bundesminister für Verkehr

— hinsichtlich der Bestimmungen betreffend überwachte Lufträume und der Bestimmungen über das Flugbeschränkungsgebiet Wien im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, überdies hinsichtlich der Bestimmungen über das Flugbeschränkungsgebiet Wien im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz —

verordnet:

Artikel I

Die Luftverkehrsregeln 1967, BGBl. Nr. 56, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 42/1968, 383/1969, 22/1971, 115/1972 und 659a/1974 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 35/1975 werden wie folgt geändert:

1. Der Text des § 1 hat zu lauten:

„Die Bestimmungen dieser Verordnung finden, soweit im § 145 des Luftfahrtgesetzes nichts anderes bestimmt wird, Anwendung auf

1. alle Luftfahrzeuge innerhalb des österreichischen Hoheitsgebietes, sowie

2. Luftfahrzeuge österreichischer Staatszugehörigkeit (§ 15 des Luftfahrtgesetzes) außerhalb des österreichischen Hoheitsgebietes, soweit keine abweichenden Vorschriften anzuwenden sind.“

2. Der § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Verpflichtung zur Herstellung und Aufrechterhaltung einer Sprechfunkverbindung im Sinne dieser Verordnung umfaßt die Verpflichtung zur dauernden Hörbereitschaft auf der Funkfrequenz der in Betracht kommenden Flugverkehrsdienststelle (§ 67) und zur Aufnahme des Sprechfunkverkehrs, soweit sich hiezu nach den Bestimmungen dieser Verordnung die Notwendigkeit ergibt.“

3. Der § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Flüge im Flugplatzverkehr kontrollierter Flugplätze sind nur als kontrollierte Flüge zulässig. Beim Anfliegen eines kontrollierten Flugplatzes ist gegebenenfalls entsprechend den gemäß Abs. 1 aufgetragenen Verfahren, sofern nichts anderes aufgetragen ist, in einer Entfernung von mindestens 20 km Sprechfunkverbindung (§ 6) mit der Flugplatzkontrollstelle aufzunehmen, wenn die Möglichkeit einer Sprechfunkverbindung besteht. Ansonsten sind die Anweisungen zu beachten, die durch optische Signale und Zeichen (Anhang A, Abschnitt B) gegeben werden.“

4. Der § 19 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Soweit mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt und zur Verminderung von Lärmbelästigungen nichts anderes aufgetragen ist, müssen

1. Kurven beim Landeanflug und nach dem Start als Linkskurven ausgeführt werden;

2. Landungen und Starts gegen den Wind erfolgen, sofern nicht aus Sicherheitsgründen, auf Grund der Anordnung der Pisten auf dem Flugplatz oder auf Grund der Verkehrslage eine andere Richtung vorzuziehen ist.“

5. Der bisherige Text des § 21 wird als Abs. 1 bezeichnet; diesem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Wird ein Luftfahrzeug von einem anderen Luftfahrzeug zu Abfangzwecken angesteuert, so ist unverzüglich

1. den von dem ansteuernden Luftfahrzeug gegebenen Anweisungen gemäß den Bestimmungen im Anhang A, Abschnitt A zu folgen;

2. nach Möglichkeit die in Betracht kommende Flugverkehrsdienststelle (§ 67) zu verständigen;

3. zu versuchen, Sprechfunkverbindung mit dem ansteuernden Luftfahrzeug oder mit der für das Ansteuern in Betracht kommenden Abfangleitstelle durch einen allgemeinen Anruf auf den zu diesen Zwecken aufgetragenen Notfrequenzen herzustellen, und dabei möglichst Identität und Standort des angesteuerten Luftfahrzeuges sowie Art und Zweck des Fluges mitzuteilen;

4. sofern das Luftfahrzeug mit einem Sekundär-radar-Transponder ausgerüstet ist, der zu diesen Zwecken aufgetragene Modus und Kode zu wählen, wenn von der in Betracht kommenden Flugverkehrsdienststelle (§ 67) keine andere Anweisung empfangen wurde; und

5. eine Klarstellung zu verlangen, wenn im Funkwege empfangene Anweisungen — und zwar ohne Rücksicht auf deren Herkunft — Anweisungen widersprechen, die vom ansteuernden Luftfahrzeug durch Signale gemäß Anhang A, Abschnitt A gegeben wurden; inzwischen ist in der Befolgung der vom ansteuernden Luftfahrzeug gegebenen Signale fortzufahren.“

6. Dem § 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Sofern nach den folgenden Bestimmungen ein Flugplan für einen Teil eines Fluges vor dem Abflug und außerdem ein Flugplan für einen weiteren Teil desselben Fluges während des Fluges abzugeben wäre, ist vor dem Abflug ein Flugplan für den gesamten Flug abzugeben, wenn sich am Abflugplatz eine Meldestelle für Flugverkehrsdienste im Dienst befindet.“

7. Im § 28 Abs. 3 hat der zweite Satz zu entfallen.

8. Der Text des § 49 hat zu lauten:

„Sofern mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt oder aus flugbetrieblichen Gründen nichts anderes aufgetragen ist, sind bei Instrumentenflügen im Reiseflug die gemäß der Tabelle des Anhanges C dieser Verordnung dem jeweiligen mißweisenden Kurs entsprechenden Flugflächen als Reiseflughöhen zu verwenden.“

9. Die Überschrift des Abschnittes VI hat zu lauten:

„VI. Sonderbestimmungen für Segelflüge und Flüge mit Hängegleitern“

10. Nach dem § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a. Flüge mit Hängegleitern

(1) Der Betrieb von Hängegleitern in Höhen von 150 m über Grund aufwärts oder innerhalb der Schutzbereiche von Zivilflugplätzen (§§ 35 bis 42 der Zivilflugplatz-Verordnung 1972) ist jedenfalls nur mit Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt zulässig. Solche Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, soweit die Sicherheit der Luftfahrt gewährleistet erscheint. Sie sind insoweit mit Befristungen, Bedingungen, Auflagen und gegen Widerruf zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

(2) Hängegleiter dürfen keinesfalls in Betrieb genommen werden, wenn dadurch die Sicherheit der Luftfahrt beeinträchtigt werden könnte. Vor der Inbetriebnahme ist der Luftraum zu beobachten; wenn sich ein anderes Luftfahrzeug nähert, ist die Inbetriebnahme jedenfalls zu unterlassen.“

11. Dem § 58 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Nachtfahrten mit Freiballonen außerhalb des Flugplatzverkehrs kontrollierter Flugplätze sind nur zulässig, sofern die in Betracht kommende Flugverkehrskontrollstelle (§ 69) der Fahrt zugestimmt hat. Eine solche Zustimmung darf nur erteilt werden, soweit die Sicherheit der Luftfahrt im Hinblick auf die Verkehrslage gewährleistet ist. Sie ist insoweit mit Befristungen, Bedingungen, Auflagen und gegen Widerruf zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.“

12. Die §§ 75 und 76 werden als §§ 76 und 77 bezeichnet; eingefügt wird folgender § 75:

„§ 75. Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 146 des Luftfahrtgesetzes strafbar, gemäß § 2 VStG 1950, BGBl. Nr. 172, in der geltenden Fassung, jedoch nur dann, wenn sie im Inland begangen wurden.“

13. In den Anhang A, Abschnitt A wird nach dem Punkt IV folgender Punkt V eingefügt:

„V. Signale beim Ansteuern zu Abfangzwecken

(1) Die in der Spalte 2 der nachstehenden Tabelle beschriebenen, von einem ansteuernden Luftfahrzeug gegebenen Signale haben die in der

Spalte 3 bezeichneten Bedeutungen; mit angesteuerten Luftfahrzeugen ist entsprechend diesen Anweisungen zu verfahren, und entsprechend den Beschreibungen in der Spalte 4 zu bestätigen, daß die vom ansteuernden Luftfahrzeug gegebenen Signale verstanden wurden:

1	2	3	4
Serie	Signale des ansteuernden Luftfahrzeuges	Bedeutung	Bestätigung des angesteuerten Luftfahrzeuges
EINS	BEI TAG: Wechselseitiges Betätigen der Querruder von einem Standort (normalerweise) links vor dem angesteuerten Luftfahrzeug; nach Bestätigung des Signals fliegen einer flachen Horizontalkurve (normalerweise) nach links auf den gewünschten Kurs BEI NACHT: Wie bei Tag und zusätzliches Ein- und Ausschalten der Positionslichter — gegebenenfalls auch der Landescheinwerfer — in unregelmäßigen Zeitabständen Anmerkung: Die Wetter- oder Geländebedingungen können es erfordern, daß das ansteuernde Luftfahrzeug einen Standort rechts vor dem angesteuerten Luftfahrzeug einnimmt, und daß die anschließende Kurve nach rechts ausgeführt wird	Sie sind angesteuert, folgen Sie mir	BEI TAG: Wechselseitiges Betätigen der Querruder und folgen BEI NACHT: Wie bei Tag und zusätzliches Ein- und Ausschalten der Positionslichter — gegebenenfalls auch der Landescheinwerfer — in unregelmäßigen Zeitabständen Anmerkung: Zusätzliche Maßnahmen siehe § 21 Abs. 2
ZWEI	BEI TAG UND NACHT: Eine plötzliche Kursänderung weg vom angesteuerten Luftfahrzeug, bestehend in einer hochgezogenen Kurve von 90 oder mehr Grad, ohne die Flugrichtung des angesteuerten Luftfahrzeuges zu kreuzen	Sie können weiterfliegen	BEI TAG UND NACHT: Wechselseitiges Betätigen der Querruder
DREI	BEI TAG: Fliegen einer Platzrunde, Ausfahren des Fahrwerkes und Überfliegen der Piste in Lande- richtung BEI NACHT: Wie bei Tag und zusätzliches Einschalten der Landescheinwerfer	Landen Sie auf diesem Flugplatz	BEI TAG: Ausfahren des Fahrwerkes, dem ansteuernden Luftfahrzeug folgen und — wenn nach Überfliegen der Piste die Landung als sicher angesehen wird — Landevorgang fortsetzen BEI NACHT: Wie bei Tag und — gegebenenfalls — zusätzliches Einschalten der Landescheinwerfer

(2) Wenn mit dem angesteuerten Luftfahrzeug die in der Spalte 2 der nachstehenden Tabelle beschriebenen Signale gegeben werden, müssen sie die in der Spalte 3 bezeichnete Bedeutung haben; vom ansteuernden Luftfahrzeug kann eine Bestätigung entsprechend den Beschreibungen in der Spalte 4 mit der in der Spalte 5 bezeichneten Bedeutung erwartet werden:

1	2	3	4	5
Serie	Signale des angesteuerten Luftfahrzeuges	Bedeutung	Bestätigung des ansteuernden Luftfahrzeuges	Bedeutung
VIER	BEI TAG: Einziehen des Fahrwerkes, während die Piste in einer Höhe von mehr als 300 m — jedoch nicht mehr als 600 m — über der Flugplatzhöhe überflogen wird, und Fortsetzen der Platzrunde BEI NACHT: Wie bei Tag und zusätzliches Einschalten und Ausschalten der Landescheinwerfer; wenn Landescheinwerfer nicht ein- und ausgeschaltet werden können, sind irgendwelche andere zur Verfügung stehende Lichter zu verwenden	Der von Ihnen bestimmte Flugplatz ist zur Landung nicht geeignet	BEI TAG UND NACHT: Wenn gewünscht wird, daß das angesteuerte Luftfahrzeug dem ansteuernden Luftfahrzeug zu einem Ausweichflugplatz folgen soll, wird das Fahrwerk des ansteuernden Luftfahrzeuges eingezogen und werden die Signale der Serie EINS (für ansteuernde Luftfahrzeuge) gegeben Wenn entschieden ist, daß das angesteuerte Luftfahrzeug freigelassen wird, werden mit dem ansteuernden Luftfahrzeug die Signale der Serie ZWEI (für ansteuernde Luftfahrzeuge) gegeben	Verstanden, folgen Sie mir Verstanden, Sie können weiterfliegen

(3) Um auf eine Notlage hinzuweisen, kann der Pilot des angesteuerten Luftfahrzeuges jedes zweckdienlich erscheinende Signal (z. B. Abschnitt A/I) oder Mittel (Abschnitt A/III) verwenden, so z. B. auch „Tauchstempfen“.

14. Im Anhang A, Abschnitt B/I entfallen in der Tabelle und in der Abbildung jeweils die in Klammern gegebenen Hinweise nach den Worten „Rollen freigegeben!“; in der Tabelle wird nach den Worten „Rollen freigegeben!“ folgendes Zeichen eingefügt: „**“, der Tabelle wird in der Zeile unterhalb der ersten Fußnote folgende neue

Fußnote angefügt: „**“ Vor einer Piste ist beim Rollhaltepunkt anzuhalten und die Startfreigabe beziehungsweise eine weitere Rollfreigabe abzuwarten.“ und in der Abbildung 1 wird das Wort „Startposition“ in der rechten unteren Ecke durch das Wort „Startstelle“ ersetzt.

15. Im Anhang B, Abschnitt C hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) An Freiballonen muß bei Nacht ein Licht geführt werden, das in dunkler Nacht bei klarer Atmosphäre auf mindestens 10 km aus allen Richtungen sichtbar ist.“

16. Der Anhang E hat zu lauten:

„Anhang E

ÜBERWACHTE LUFTRÄUME UND AUSNAHMEBEREICHE

A. Kontrollbezirke

I. Oberer Kontrollbezirk

Als oberer Kontrollbezirk wird der seitlich durch die Bundesgrenzen, nach oben durch die Flugfläche 460 und nach unten durch die Flugfläche 245 begrenzte Luftraum festgelegt.

II. Unterer Kontrollbezirk

1. Oberer Bereich des unteren Kontrollbezirkes und Kontrollbezirke Tauern, Rattenberg und Tirol

(1) Als oberer Bereich des unteren Kontrollbezirkes wird der seitlich durch die Bundesgrenzen, nach oben durch die Flugfläche 245 und nach unten durch die Flugfläche 200 begrenzte Luftraum festgelegt.

(2) Als Kontrollbezirke Tauern-West (CTA Tauern-West) und Tauern-Ost (CTA Tauern-Ost) werden die seitlich gemäß Abs. 3, nach oben durch die Flugfläche 245 und nach unten durch die Flugfläche 120 begrenzten Lufträume festgelegt. Als Kontrollbezirke Rattenberg (CTA Rattenberg) und Tirol (CTA Tirol) werden die seitlich gemäß Abs. 3, nach oben durch die Flugfläche 245 und nach unten durch Horizontalflächen begrenzten Lufträume festgelegt, die beim Kontrollbezirk Rattenberg (CTA Rattenberg) in einer Höhe von 2150 m über dem mittleren Meeresspiegel, jedoch mindestens 300 m über Grund, und beim Kontrollbezirk Tirol (CTA Tirol) in einer Höhe von 2750 m über dem mittleren Meeresspiegel, jedoch mindestens 750 m über Grund verlaufen.

(3) Seitlich werden die Kontrollbezirke Tauern, Rattenberg und Tirol durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. beim Kontrollbezirk Tauern-West (CTA Tauern-West):

vom Koordinatenpunkt	47°53'00" Nord,	13°10'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°52'30" Nord,	13°50'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	14°25'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°20'00" Nord,	14°56'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°00'00" Nord,	15°15'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°48'30" Nord,	14°40'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°45'00" Nord,	14°30'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°28'30" Nord,	13°36'20" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°53'00" Nord,	13°10'00" Ost;

2. beim Kontrollbezirk Tauern-Ost (CTA Tauern-Ost):

vom Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	14°45'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	15°35'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°13'00" Nord,	15°20'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	14°45'00" Ost;

3. beim Kontrollbezirk Rattenberg (CTA Rattenberg):

vom Koordinatenpunkt	47°42'00" Nord,	12°20'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°32'40" Nord,	12°32'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°18'20" Nord,	12°10'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°18'20" Nord,	11°48'10" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°25'00" Nord,	11°44'20" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°35'30" Nord,	11°44'20" Ost,
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°42'00" Nord,	12°20'00" Ost;

4. beim Kontrollbezirk Tirol (CTA Tirol):

vom Koordinatenpunkt	47°35'30" Nord,	11°44'20" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°25'00" Nord,	11°44'20" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°18'20" Nord,	11°48'10" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12'20" Nord,	11°31'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°00'00" Nord,	11°30'30" Ost,
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	46°58'30" Nord,	11°15'35" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°01'30" Nord,	10°28'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°26'00" Nord,	10°28'30" Ost,
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°35'30" Nord,	11°44'20" Ost.

2. Luftstraßen

(1) Als Luftstraßen werden die im folgenden bezeichneten Lufträume festgelegt, die seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch die Flugfläche 245 und nach unten durch Horizontalflächen in den nach stehend angegebenen Höhen — soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird — über den mittleren Meeresspiegel begrenzt sind:

Bezeichnung der Luftstraßen	Untere Begrenzung
1. Luftstraße Wachau (AWY G 1/B 6)	1350 m
2. Luftstraße Voralpen-West (AWY G 4a/B 6) ..	1350 m — soweit der Abstand zur Erdoberfläche mindestens 300 m beträgt, ansonsten 300 m über Grund —
3. Luftstraße Voralpen-Ost (AWY G 4b/B 6) ...	2300 m
4. Luftstraße Koralpe (AWY G 37)	2300 m
5. Luftstraße Thaya (AWY A 15a)	1350 m
6. Luftstraße Wechsel (AWY A 15b)	2300 m
7. Luftstraße Tauern-West (AWY B 1)	4400 m
8. Luftstraße Tauern-Ost (AWY B 5)	3500 m
9. Luftstraße Innviertel (AWY B 6)	1350 m
10. nördliche Luftstraße Erzberg (AWY B 9a) ...	2900 m
11. südliche Luftstraße Erzberg (AWY B 9b) ...	2300 m

(2) Seitlich werden die Luftstraßen durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Oberfläche wie folgt verlaufen:

1. bei der Luftstraße Wachau (AWY G 1/B 6):

vom Koordinatenpunkt	48°35'00" Nord,	14°40'00" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°31'30" Nord,	15°38'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°01'00" Nord,	15°38'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	14°40'00" Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°35'00" Nord,	14°40'00" Ost

2. bei der Luftstraße Voralpen-West (AWY G 4a/B 6):

vom Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	14°40'00" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	14°45'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	14°25'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°52'30" Nord,	13°50'30" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°53'00" Nord,	13°10'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	13°10'00" Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	14°40'00" Ost

3. bei der Luftstraße Voralpen-Ost (AWY G 4b/B 6):

vom Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	14°40'00" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°01'00" Nord,	15°38'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	15°35'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	14°45'00" Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	14°40'00" Ost

4. bei der Luftstraße Koralpe (AWY G 37):

vom Koordinatenpunkt	47°00'00" Nord,	15°15'00" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°38'30" Nord,	15°15'00" Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	46°33'00" Nord,	14°50'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°48'30" Nord,	14°40'00" Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°00'00" Nord,	15°15'00" Ost

5. bei der Luftstraße Thaya (AWY A 15a):

vom Koordinatenpunkt	48°59'10" Nord,	15°20'45" Ost
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	48°44'50" Nord,	16°06'00" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°31'30" Nord,	15°38'00" Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°59'10" Nord,	15°20'45" Ost

6. bei der Luftstraße Wechsel (AWY A 15b):

vom Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	15°35'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°40'00" Nord,	16°25'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°02'00" Nord,	16°11'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°13'00" Nord,	15°20'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	15°35'00" Ost;

7. bei der Luftstraße Tauern-West (AWY B 1):

vom Koordinatenpunkt	47°42'00" Nord,	12°20'00" Ost,
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°41'00" Nord,	13°05'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°50'00" Nord,	13°52'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°31'00" Nord,	13°50'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°42'00" Nord,	12°20'00" Ost;

8. bei der Luftstraße Tauern-Ost (AWY B 5):

vom Koordinatenpunkt	47°47'00" Nord,	13°16'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°28'30" Nord,	13°36'20" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°59'00" Nord,	14°12'45" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°50'00" Nord,	13°52'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°41'00" Nord,	13°05'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°47'00" Nord,	13°16'00" Ost;

9. bei der Luftstraße Innviertel (AWY B 6):

vom Koordinatenpunkt	48°31'00" Nord,	13°44'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	13°44'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	13°10'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17'30" Nord,	13°10'00" Ost,
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	48°31'00" Nord,	13°44'00" Ost;

10. bei der nördlichen Luftstraße Erzberg (AWY B 9a):

vom Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	14°45'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°23'30" Nord,	15°10'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°20'00" Nord,	14°56'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	14°25'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	14°45'00" Ost;

11. bei der südlichen Luftstraße Erzberg (AWY B 9b):

vom Koordinatenpunkt	47°23'30" Nord,	15°10'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°13'00" Nord,	15°20'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°00'00" Nord,	15°15'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°20'00" Nord,	14°56'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°23'30" Nord,	15°10'00" Ost.

3. Nahkontrollbezirke

(1) Als Nahkontrollbezirke werden die im Abs. 2 bezeichneten Lufträume festgelegt, die seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch die Flugfläche 245 und nach unten durch Horizontalflächen in 300 m Höhe über Grund begrenzt sind.

(2) Seitlich werden die Nahkontrollbezirke durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. beim Nahkontrollbezirk Graz (TMA Graz):

vom Koordinatenpunkt	47°13'00" Nord,	15°20'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°02'00" Nord,	16°11'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°52'00" Nord,	16°07'00" Ost,
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	46°38'30" Nord,	15°15'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°00'00" Nord,	15°15'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°13'00" Nord,	15°20'00" Ost;

2. beim Nahkontrollbezirk Klagenfurt (TMA Klagenfurt):

vom Koordinatenpunkt	46°59'00" Nord,	14°12'45" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°45'00" Nord,	14°30'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°48'30" Nord,	14°40'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°33'00" Nord,	14°50'00" Ost,
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	46°31'00" Nord,	13°50'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°50'00" Nord,	13°52'30" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°59'00" Nord,	14°12'45" Ost;

3. beim Nahkontrollbezirk Linz (TMA Linz):

vom Koordinatenpunkt	48°35'00" Nord,	14°40'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	14°40'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	13°44'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°31'00" Nord,	13°44'00" Ost,
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	48°35'00" Nord,	14°40'00" Ost;

4. beim Nahkontrollbezirk Salzburg (TMA Salzburg):

vom Koordinatenpunkt	48°17'30" Nord,	13°10'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°53'00" Nord,	13°10'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°47'00" Nord,	13°16'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°41'00" Nord,	13°05'00" Ost,
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°43'30" Nord,	13°00'40" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°46'30" Nord,	12°56'00" Ost,
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	48°17'30" Nord,	13°10'00" Ost;

5. beim Nahkontrollbezirk Wien (TMA Wien):

vom Koordinatenpunkt	48°44'50" Nord,	16°06'00" Ost,
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°40'00" Nord,	16°25'20" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	15°35'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°07'00" Nord,	15°38'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°31'30" Nord,	15°38'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°44'50" Nord,	16°06'00" Ost.

4. Besondere Bestimmungen für überwachte Lufträume im Tauernbereich und für Teile des Nahkontrollbezirkes Wien

(1) In den Kontrollbezirken Tauern (CTA Tauern-West und CTA Tauern-Ost) sowie in den Luftstraßen Erzberg (AWY B 9a und AWY B 9b), in Höhen von der Flugfläche 120 aufwärts, sind Flüge mit nicht zu militärischen Zwecken eingesetzten Luftfahrzeugen — ausgenommen zu den Zeiten, die in der in der Luftfahrt üblichen Weise verlaublich sind — nur als kontrollierte Flüge zulässig. Freigaben für solche Flüge in den Kontrollbezirken Tauern dürfen nur erteilt werden, wenn keine militärischen Interessen entgegenstehen.

(2) In den in den Abs. 3 und 4 umgrenzten Teilen A, B und C der TMA Wien sind Sichtflüge nur unter Einhaltung der mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt und zur Vermeidung von Lärmbelastigungen allgemein aufgetragenen — und in der in der Luftfahrt üblichen Weise verlaublich — oder im Einzelfall aufgetragenen Verfahren zulässig.

(3) Die im Abs. 2 genannten Teile A, B und C der TMA Wien werden seitlich gemäß Abs. 4, nach oben durch die Flugfläche 100 und nach unten durch Horizontalflächen, und zwar beim Teil A in 1050 m Höhe, beim Teil B in 750 m Höhe und beim Teil C in 1200 m Höhe — jeweils über dem mittleren Meeresspiegel — begrenzt.

(4) Die im Abs. 2 genannten Teile A, B und C der TMA Wien werden seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. beim Teil A:

vom Koordinatenpunkt	47°53'40" Nord,	16°23'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°55'20" Nord,	16°17'50" Ost,

von diesem im Uhrzeigersinn entlang einem Kreisbogen mit einem Radius von 27·8 km um den Koordinatenpunkt 48°09'00" Nord, 16°28'00" Ost, bis zum Koordinatenpunkt 48°22'20" Nord, 16°37'15" Ost,
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 48°20'20" Nord, 16°43'25" Ost,
 und von dort im entgegengesetzten Uhrzeigersinn entlang einem Kreisbogen mit einem Radius von 27·8 km um den Flugplatzbezugspunkt des Flughafens Wien-Schwechat zum Koordinatenpunkt 47°53'40" Nord, 16°23'00" Ost;

2. beim Teil B:

entlang einem Vollkreis mit einem Radius von 27·8 km um den Flugplatzbezugspunkt des Flughafens Wien-Schwechat;

3. beim Teil C:

vom Koordinatenpunkt 48°20'20" Nord, 16°43'25" Ost,
 geradlinig zum Koordinatenpunkt 48°18'25" Nord, 16°49'30" Ost,
 von diesem im Uhrzeigersinn entlang einem Kreisbogen mit einem Radius von 27·8 km um den Koordinatenpunkt 48°05'00" Nord, 16°40'00" Ost, bis zum Koordinatenpunkt 48°14'30" Nord, 16°57'00" Ost,
 von dort entlang der Bundesgrenze bis zum Koordinatenpunkt . 48°08'30" Nord, 17°01'30" Ost,
 von diesem im Uhrzeigersinn entlang einem Kreisbogen mit einem Radius von 27·8 km um den Koordinatenpunkt 48°05'00" Nord, 16°40'00" Ost, bis zum Koordinatenpunkt 47°51'20" Nord, 16°30'00" Ost,
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 47°53'40" Nord, 16°23'00" Ost,
 und von dort im entgegengesetzten Uhrzeigersinn entlang einem Kreisbogen mit einem Radius von 27·8 km um den Flugplatzbezugspunkt des Flughafens Wien-Schwechat zum Koordinatenpunkt 48°20'20" Nord, 16°43'25" Ost.

B. Kontrollzonen

(1) Als Kontrollzonen werden die im Abs. 2 bezeichneten Lufträume festgelegt, die nach unten durch die Erdoberfläche, seitlich — soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt wird — durch lotrechte Zylindermantelflächen mit den im Abs. 2 angegebenen Radien und nach oben durch Horizontalflächen in den im Abs. 2 bezeichneten Höhen über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt sind.

(2) Die seitlichen und oberen Begrenzungen der Kontrollzonen werden wie folgt festgelegt:

Bezeichnung der Kontrollzonen	Radius	Seitliche Begrenzung um den Flugplatzbezugspunkt des Flughafens	Obere Begrenzung
1. Kontrollzone Graz (CTR Graz)	12 km	Graz	1200 m
2. Kontrollzone Innsbruck (CTR Innsbruck)	entsprechend den Bestimmungen im Abs. 3		3350 m
3. Kontrollzone Klagenfurt (CTR Klagenfurt)	entsprechend den Bestimmungen im Abs. 3		1500 m
4. Kontrollzone Linz (CTR Linz)	12 km	Linz	900 m
5. Kontrollzone Salzburg (CTR Salzburg)	entsprechend den Bestimmungen im Abs. 3		1500 m
6. Kontrollzone Wien (CTR Wien)	18·5 km	Wien-Schwechat	750 m

(3) Die Kontrollzonen Innsbruck, Klagenfurt und Salzburg werden seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. bei der Kontrollzone Innsbruck (CTR Innsbruck):

vom Koordinatenpunkt	47°25'00" Nord, 11°44'20" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°20'00" Nord, 11°47'10" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°18'00" Nord, 11°37'50" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°15'10" Nord, 11°33'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°13'20" Nord, 11°23'10" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°09'20" Nord, 11°15'20" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°16'00" Nord, 11°11'40" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°25'00" Nord, 11°44'20" Ost;

2. bei der Kontrollzone Klagenfurt (CTR Klagenfurt):

vom Koordinatenpunkt	46°45'40" Nord, 14°12'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°40'00" Nord, 14°40'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°32'20" Nord, 14°36'40" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°38'00" Nord, 14°08'40" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°45'40" Nord, 14°12'00" Ost;

3. bei der Kontrollzone Salzburg (CTR Salzburg):

vom Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord, 12°45'20" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°04'00" Nord, 12°58'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°52'00" Nord, 13°07'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°46'00" Nord, 13°07'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°43'30" Nord, 13°00'40" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°46'30" Nord, 12°56'00" Ost,
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord, 12°45'20" Ost.

(4) Bei Sichtflügen in den Kontrollzonen (CTR) sind die mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt und zur Vermeidung von Lärmbelastigungen gegebenenfalls aufgetragenen Verfahren einzuhalten.

C. Höhensegelflugggebiet

Höhensegelflüge sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 56 in jenem Luftraum zulässig, der nach oben durch die Flugfläche 400 und seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt wird, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

	Koordinatenpunkte
von der Dreiherrnspitze	47°04'35" Nord, 12°14'30" Ost,
entlang der Bundesgrenze zum Hochfeiler	46°59'00" Nord, 11°42'20" Ost,
von diesem geradlinig zum Olperer	47°03'10" Nord, 11°39'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Hochiss (Kote 2299 nördlich Jenbach)	47°27'30" Nord, 11°46'00" Ost,
von dort geradlinig zum Kitzbühler Horn	47°28'05" Nord, 12°25'50" Ost,
von diesem geradlinig zum Hohen Sonnblick	47°03'50" Nord, 12°58'15" Ost,
von dort geradlinig zur Dreiherrnspitze	47°04'35" Nord, 12°14'30" Ost.

D. Ausnahmebereiche

(1) Als Ausnahmebereiche werden festgelegt:

1. Militärischer Nahkontrollbezirk Zeltweg (MTMA Zeltweg):
der seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch die Flugfläche 120 und nach unten durch eine Horizontalfläche in einer Höhe von 300 m über Grund begrenzte Luftraum;
2. Militärischer Nahkontrollbezirk Tulln (MTMA Tulln):
der seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch eine Horizontalfläche in einer Höhe von 1200 m über dem mittleren Meeresspiegel und nach unten durch eine Horizontalfläche in einer Höhe von 760 m über dem mittleren Meeresspiegel begrenzte Luftraum.

3. Militärische Kontrollzone Tulln (MCTR Tulln):

der seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch eine Horizontalfläche in einer Höhe von 1200 m über dem mittleren Meeresspiegel und nach unten durch die Erdoberfläche begrenzte Luftraum;

4. Militärische Flugplatzverkehrszonen für die Militärflugplätze Aigen/Ennstal (MATZ Aigen/Ennstal), Tulln-Langenlebern (MATZ Tulln), Wiener Neustadt (MATZ Wiener Neustadt) und Zeltweg (MATZ Zeltweg):

die seitlich gemäß Abs. 3, nach oben durch Horizontalflächen in den im Abs. 3 bezeichneten Höhen und nach unten durch die Erdoberfläche begrenzten Lufträume.

(2) Seitlich werden die im Abs. 1 Z. 1 und 2 bezeichneten Ausnahmereiche durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. beim militärischen Nahkontrollbezirk Zeltweg (MTMA Zeltweg):

vom Koordinatenpunkt	47°20'00" Nord, 14°56'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°08'00" Nord, 15°07'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°02'00" Nord, 14°35'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°04'20" Nord, 14°25'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°10'45" Nord, 14°20'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°22'30" Nord, 14°28'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°20'00" Nord, 14°56'00" Ost;

2. beim militärischen Nahkontrollbezirk Tulln (MTMA Tulln):

vom Koordinatenpunkt	48°24'00" Nord, 15°38'00" Ost,
im Uhrzeigersinn entlang einem Kreisbogen mit einem Radius von 37 km um den Koordinatenpunkt 48°19'00" Nord, 16°07'00" Ost, bis zum Koordinatenpunkt	48°26'00" Nord, 16°35'20" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°19'00" Nord, 16°17'45" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°15'00" Nord, 16°10'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°15'30" Nord, 16°01'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°15'20" Nord, 15°38'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°24'00" Nord, 15°38'00" Ost;

3. bei der militärischen Kontrollzone Tulln (MCTR Tulln):

vom Koordinatenpunkt	48°24'00" Nord, 15°59'30" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°23'35" Nord, 16°06'40" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°22'20" Nord, 16°16'50" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°19'00" Nord, 16°17'45" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°15'00" Nord, 16°10'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°15'30" Nord, 16°01'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17'30" Nord, 15°56'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°24'00" Nord, 15°59'30" Ost.

(3) Die militärischen Flugplatzverkehrszonen (MATZ) werden seitlich durch lotrechte Zylindermantelflächen begrenzt, deren Radien — bezogen auf den jeweiligen Flugplatzbezugspunkt — im folgenden bezeichnet sind, wobei die Zylinder gegebenenfalls durch lotrechte Flächen abgeschnitten sind, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche gleichfalls im folgenden bezeichnet sind:

Für den Militärflugplatz	Seitliche Begrenzung (Radius um den Flugplatzbezugspunkt)	Abgeschnitten durch eine lotrechte Fläche entlang	Obere Begrenzung (Meter über dem mittleren Meeresspiegel)
1. Aigen/Ennstal	5 km	der Bahnlinie Selzthal-Stainach	1500 m
2. Tulln-Langenlebern	5 km	—	900 m
3. Wiener Neustadt	5 km	der Bundesstraße Sollenau-Neunkirchen	900 m
4. Zeltweg	7,4 km	des Breitenkreises 47°10'30" Nord	1500 m

(4) Die Bestimmungen der Luftverkehrsregeln sind in den Ausnahmereichen sinngemäß anzuwenden. Soweit es aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist, Aufgaben im Sinne des § 119 des Luftfahrtgesetzes in Ausnahmereichen durchzuführen, werden diese von Militärflugleitungen besorgt.

(5) In die militärischen Nahkontrollbezirke Zeltweg (MTMA Zeltweg) und Tulln (MTMA Tulln) sowie in die militärische Kontrollzone Tulln (MCTR Tulln) darf, wenn sich die in Betracht kommende Militärflugleitung im Dienste befindet, mit Zivilluftfahrzeugen nur mit Zustimmung dieser Militärflugleitung eingeflogen werden. Einflüge mit Zivilluftfahrzeugen in die militärischen Flugplatzverkehrszonen (MATZ) sind nur zulässig, wenn der Pilot

- a) die Bewilligung hat, auf dem Militärflugplatz, für den die militärische Flugplatzverkehrszone festgelegt ist, zu landen, beziehungsweise
- b) von der Militärflugleitung eine Freigabe zum Einflug in die militärische Flugplatzverkehrszone erhalten hat.

E. Koordinatensystem

Die in diesem Anhang angeführten Koordinaten beziehen sich auf die nördliche Breite (Nord) und auf die östliche Länge von Greenwich (Ost).“

17. Im Anhang F, Punkt 7, hat der Abs. 1 lit. e zu lauten:

„e) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr Ortszeit mit Luftfahrzeugen,

ea) die zu militärischen Zwecken eingesetzt sind, oder

eb) mit denen auf einem im Flugbeschränkungsgebiet Wien gelegenen Flugplatz abgeflogen oder gelandet werden soll, soweit dies zum Zwecke des Abfluges oder der Landung erforderlich ist, oder

ec) die zu Zwecken eingesetzt sind, welche nicht dem bloßen Privatinteresse einzelner Personen dienen und die ansonsten nicht erreicht werden könnten (besonders Luftbild- und Messungsflüge gemäß § 130 des Luftfahrtgesetzes, Schauflüge im Rahmen von Un-

terrichtszwecken oder im Rahmen der Jugend- oder Altenbetreuung), jedoch nur, soweit keine erheblichen Lärmschutzinteressen entgegenstehen, wobei das Flugbeschränkungsgebiet Wien — außer in unter lit. d zu subsumierenden Fällen — auf dem dem Flugzweck entsprechend kürzesten Weg zu durchfliegen ist, wenn die Flughöhe weniger als 1850 m über Grund beträgt.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 4. Dezember 1975 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen im Art. I Z. 16 (Anhang E), Abschnitt A/II Z. 1 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 Z. 3 und 4 sowie Abschnitt B, Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 Z. 1 treten mit 30. April 1976 außer Kraft.

Lanc

Lütgendorf